

Entschuldigung im Krankheitsfall

Falls Ihr Kind auf Grund einer Krankheit verhindert ist, den Unterricht zu besuchen, ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. geben Sie bitte der Schule bereits am 1. Tag der Erkrankung Nachricht; entweder

- einen Entschuldigungszettel abliefern, evtl. einem anderen Kind mitgeben

- faxen: 09634-922125 (Wiesau) bzw. 09634-915313 (Fuchsmühl)

- mailen: sekretariat@gswiesau.de oder schulleitung@gswiesau.de

Wenn dies nicht möglich ist, rufen Sie bitte bis spätestens 8.00 Uhr an (09634-922120 Wiesau, 09634-1335 Fuchsmühl).

Ab 7.30 Uhr sind das Sekretariat bzw. der Hausmeister erreichbar und nehmen Ihren Anruf entgegen. Ist ihr Kind zum Unterrichtsbeginn nicht anwesend, ist die Schule gehalten, über das Fehlen des Kindes Nachforschungen anstellen und klären, ob Ihrem Kind auf dem Schulweg vielleicht etwas zugestoßen ist. Dies kann mitunter schwierig werden, wenn unter Ihrer Rufnummer niemand zu erreichen ist. Bei unklarer Sachlage ist von uns die Polizei zu verständigen. Bitte helfen Sie mit, dass die Benachrichtigung des Klassenlehrers problemlos klappt. Es hilft Ihnen, Ihrem Kind und der Schule.

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind meldepflichtige übertragbare Krankheiten zu melden, d.h. Sie müssen die Schulleitung oder den Klassenlehrer sofort zu Beginn der Erkrankung unverzüglich informieren, denn die Schule ist dann gehalten, evtl. vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder zu erlassen.

Zu den nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten zählen:

- | | |
|---|---|
| - Cholera | - Paratyphus |
| - Diphtherie | - Pest |
| - Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | - Poliomyelitis |
| - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | - Scabies (Krätze) |
| - Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | - Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| - Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | - Shigellose |
| - Keuchhusten | - Typhus abdominalis |
| - Ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Virushepatitis A oder E |
| - Masern | - Windpocken |
| - Meningokokken-Infektion | Ferner gilt als übertragbare und daher meldepflichtige Krankheit: |
| - Mumps | - Läusebefall |

Antrag auf Beurlaubung

Falls Sie für Ihr Kind aus begründeter Ursache einen Tag unterrichtsfrei haben möchten, müssen Sie vorher eine **Beurlaubung** beantragen. Dies gilt auch bei unabdingbaren Arztbesuchen. Die Schulleitung prüft die Begründung und entscheidet. Grundlage ist VSO § 36. Hier ist von begründeten Ausnahmefällen die Rede. Dazu zählen auf keinen Fall Ferienverlängerungen, um z.B. einen Tag eher in den Urlaub fahren zu können, wohl aber Erholungsaufenthalte unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.